

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Zanger, Themessl, Gradauer
und weiterer Abgeordneter

betreffend Rechnungslegungsvorschriften für die Lebensmittelnahversorgung

**eingebraucht im Zuge der Debatte über die Regierungsvorlage (140 d.B.):
Bundesgesetz, mit dem das Öffnungszeitengesetz 2003 geändert wird (152
d.B.)**

Die neuen Öffnungszeiten werden die Wettbewerbssituation für Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler gegenüber Handelsketten weiter verschlechtern.

Erschwerend kommt hinzu, dass mit 1. Jänner 2007 das UGB in Österreich eingeführt wurde und sich damit die Rechnungslegungsvorschriften grundlegend änderten. Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler waren bis zum 31. Dezember 2006 durch eine Ausnahmegestaltung in der BAO bis zu einer Umsatzgrenze von EUR 600.000,-- nicht buchführungspflichtig. Durch die nunmehrige Verpflichtung zur Bilanzierung bereits ab EUR 400.000,-- Umsatz entsteht ein – eigentlich nicht zu rechtfertigender – vermehrter Arbeits- und Kostenaufwand, der sich bei vielen Betroffenen existenzgefährdend auswirkt.

In Österreich gibt es rund 2.000 Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler (Umsatz zwischen EUR 400.000,-- und EUR 600.000,--), die von dieser Neuregelung unmittelbar betroffen sind. Diese Betriebe bilden vor allem im ländlichen Raum ein enormes Ausmaß an Infrastruktur für die an sich relativ abgeschiedene Bevölkerung. Österreichweit werden derzeit Versuche unternommen, wieder Nahversorgungsbetriebe in diesbezüglich verwaisten Orten zu installieren, bei denen viel Geld und Engagement durch die öffentliche Hand eingesetzt werden, um die Lebensqualität für die betroffene Bevölkerung wieder auf ein erträgliches Maß zu heben.

Durch die nunmehrige gesetzliche Regelung sind diese Nahversorgungsbetriebe dazu gezwungen ihre Gewinnermittlung von § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Ausgabenrechnung) auf eine Gewinnermittlung nach § 5 EStG umzustellen. Für diese Betriebe bedeutet das jährliche Mehrkosten von ca. EUR 5.000,-- ohne dabei den persönlichen Mehraufwand an Zeit zur Durchführung der geforderten, zusätzlichen Verwaltungsarbeiten berücksichtigt zu haben.

Aufgrund der neuen Öffnungszeiten und den damit verbundenen Nachteilen für die Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler, sowie der durch das UGB entstandene finanzielle und persönliche Mehraufwand ist den betroffenen Unternehmern nicht zumutbar. Eine Beibehaltung führt unweigerlich dazu, dass diese Kleinbetriebe aufgrund ihrer Gewinnsituation und des persönlichen Engagements des Inhabers über kurz oder lang den Betrieb einstellen und die schlechte Situation der Lebensmittelnahversorgung sich weiter verschärft.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, zur Sicherung der Lebensmittelnahversorgung und im Sinne der kleinen Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler den Ausnahmetatbestand für die Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler der vor Einführung des UGB bestanden hat – nämlich Buchführungspflicht erst ab einem Jahresumsatz von EUR 600.000,-- - wieder einzuführen.“

41
A. Fischer
W. Fuchs
H. ...